

Günter Morongowski

Diplom - Kaufmann
Vers.-Betriebswirt (grad.) VVB-BVS

53804 Much



Sachverständiger für
Betriebsunterbrechungs-
und Warenschäden,
öffentlich bestellt und
vereidigt von der IHK Bonn

Lehrbeauftragter an der
Fachhochschule Köln

Die Ermittlung und Bewertung des Vorräteschadens in der gewerblichen und industriellen Feuer(sach)- Versicherung

1 Betriebswirtschaftliche sowie handels- und steuerrechtliche Grundlagen

1.1 Grundlagen / Definitionen

1.1.1 Begriff der Vorräte in der Betriebswirtschaftslehre

Eine allgemein gültige Definition dieses Begriffes wird man in der Literatur vergeblich suchen, da keine Notwendigkeit der Definitionen aus sich heraus besteht. Die Betriebswirtschaftslehre verwendet Definitionen in der Regel nur im Zusammenhang mit bestimmten Zielen. So kommt es beispielsweise in der Kostenrechnung nicht darauf an, dass bestimmte Vorräte eingesetzt werden, sondern dass diese Vorräte z.B. variable Kosten darstellen. Auch sind in der Betriebswirtschaftslehre, zumindest im Bereich der Kostenrechnung, Bestände von untergeordneter Bedeutung, da es hier im Wesentlichen auf Kostenflüsse und Ertragsflüsse ankommt.

1.1.2 Begriff der Vorräte im Handels- und Steuerrecht

Eine nähere Untergliederung des Begriffes der Vorräte findet sich in § 266 Abs. 2 HGB in der dort kodifizierten Mindestgliederungsvorschrift für die Bilanz:

Danach ist unter

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

- auszuweisen:
1. Roh -, Hilfs- und Betriebsstoffe
 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 3. fertige Erzeugnisse und Waren
 4. geleistete Anzahlungen

Weitere Definitionen finden sich im Handelsrecht nicht.

1.1.3 Begriff der Vorräte im Versicherungsrecht (hier am Beispiel der AFB)

In den AFB 87 wird der Begriff „Vorräte“ überhaupt nicht verwendet. Weder im § 2 - Versicherte Sachen - ,noch im § 5 - Versicherungswert - taucht der Begriff auf.

In § 5 Abs. 3 AFB findet sich jedoch eine Formulierung, aus der hervorgeht, dass Vorräte angesprochen sind:

3. Versicherungswert

- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch so sie noch nicht fertiggestellt sind,
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
- c) von Rohstoffen und
- d) von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnissen. § 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

Dies ist etwas unverständlich, wenn man andererseits feststellt, dass sowohl in Antragsformularen, in Deklarationen und auch in der Positionenerläuterung der industriellen Feuerversicherung, wie selbstverständlich, mit dem Begriff „Vorräte“ gearbeitet wird. So enthält z.B. die Positionenerläuterung zur Feuerversicherung für Industrie und Gewerbe für die Pos. 3 folgenden Text:

Vorräte:

- Abfälle, verwertbare
- Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
- Erzeugnisse, unfertige und fertige
- Handelsware
- Hilfsstoffe
- Rohstoffe
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
- Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen (wie z.B. Europaletten, der Verf.)
- Waren für Sozialeinrichtungen (z.B. Kantinen, Sanitäts- und Sporteinrichtungen)
- Waren von Zulieferern.

In der sogenannten Geschäftsversicherung wird ebenfalls im Antrag und auch in den Deklarationen der Begriff der Vorräte verwendet, es erfolgt jedoch keine Definition, wie in der industriellen Feuerversicherung.

1.2 Die Inventur als Grundlage der handelsrechtlichen Erfassung der Vorräte

1.2.1 Zweck der Vorschriften

Die handelsrechtlichen Vorschriften dienen allgemein folgenden Zielsetzungen:

- Gläubigerschutz
- Gewinnermittlung
- Besteuerung

Dem Ziel des Gläubigerschutzes kommt nach wie vor die herausragende Bedeutung zu.

1.2.2 Inventurpflicht nach dem Handelsrecht

Die Inventurpflicht für Vollkaufleute ist kodifiziert in § 240 Abs. 1 HGB. Dort heißt es:

Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Absatz 2:

Er hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventares ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

In diesem Zusammenhang ist noch von Bedeutung, dass diese Vorschrift nur für Vollkaufleute gilt. (Vgl. hierzu § 1 HGB)

Danach ist jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt, als Vollkaufmann anzusehen. Ausnahmen gelten nur dann, wenn der Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. (§ 4 Abs.1 HGB) Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass alle Handelsgesellschaften, also KG's, OHG's, und alle Kapitalgesellschaften auf jeden Fall als Vollkaufmann gelten.

1.2.3 Inventurpflicht nach der Abgabenordnung

In der Abgabenordnung gibt es zwei Rechtsvorschriften, die die Inventurpflicht bzw. die Buchführungspflicht kodifizieren:

§ 140 AO leitet die Buchführungspflicht aus anderen Gesetzen ab (vgl. hierzu die Ausführungen zum Handelsrecht weiter oben) und hat folgenden Wortlaut:

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

Darüber hinaus werden in § 141 AO bestimmte Kriterien genannt, bei deren Überschreiten gewerbliche Unternehmer buchführungspflichtig werden. § 414 Abs. 1 AO hat folgenden Wortlaut:

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

1. Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze ausgenommen der Umsätze nach § 4 Nr. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 500.000,00 DM im Kalenderjahr oder
2. ein Betriebsvermögen von mehr als 125.000,00 DM oder
3. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 40.000,00 DM oder
4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieben von mehr als 36.000,00 DM oder ab 01.01.1995 48.000,00 DM
5. oder einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 36.000,00 DM im Kalenderjahr gehabt haben,

sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.

1.2.4 Inventurpflicht nach den AVB

Eine besondere Inventurpflicht bzw. Buchführungspflicht ist außer in den FBUB an keiner Stelle in AVB kodifiziert.

Es kann sich jedoch um eine Obliegenheit nach dem Schadenfall gemäß § 13 AFB, insbesondere Abs. 1 e) handeln. Gemäß Martin SVR XII 27 (teilweise auch Anmerkungen 120 und 126), kann eine fehlende Buchführung oder Inventur zur Beweiserleichterung des VR im Schadenfall führen. Der VN muss in einem solchen Fall regelmäßig nachweisen, dass die vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht durchgeführte Inventur vor dem Schaden bzw. die nicht erfolgte Buchführung für die Schadenfeststellung ohne negative Folge ist (dann Kausalitätsgegenbeweis).

Ähnlich äußert sich auch Raiser in seinem Kommentar zu den AFB, 2. Auflage in Anm. 22 zu § 14.

Weitgehend unstrittig in der Literatur ist, dass Handelsbücher, Bilanzen und Inventuren Belege im Sinne des § 13 Abs. 1 e) AFB sind. Dies wird u.a. auch gestützt durch ein Urteil des OLG Nürnberg vom 13.07.1926, VA 27, 46 Nr. 1696.

Strittig sind jedoch die Bewertungen der einzelnen Autoren bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser AVB- Vorschrift. Während Martin, ohne konkret auf den Einzelfall einer fehlenden Buchführung einzugehen, eine Beweiserleichterung für den Versicherer konzipiert, bleibt offen, ob bei Vorsatz nach wie vor eine Kausalität zum Schadennachweis gefordert ist oder aber ob vollständige Leistungsfreiheit eintreten kann.

Meiner Ansicht nach ergibt sich aus § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs.3 AFB Leistungsfreiheit für den Versicherer, wenn keine Inventuren durchgeführt worden sind, obwohl z.B. eine steuerrechtliche Verpflichtung besteht und im Schadenfall durch die nicht vorgenommene Inventur ein Einfluss auf die Schadenhöhe festgestellt werden kann. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 13 Abs. 3 AFB.

An dieser Stelle darf auch die Frage erlaubt sein, warum die Versicherer der Buchführungspflicht im gewerblichen Bereich so wenig Aufmerksamkeit schenken und sich mit einer allgemeinen Abdeckung des Problems in § 13 begnügen. Es wäre meiner Ansicht nach ohne weiteres denkbar und sinnvoll, die Buchführungspflicht auch im Bereich der Sachversicherung, soweit Vorräte versichert sind, ähnlich wie bei Sicherheitsvorschriften oder analog § 10 Abs.2 b) FBUB als selbstständige Obliegenheit zu definieren, die während der Vertragsdauer grundsätzlich zu erfüllen ist.

1.2.5 Inventurstichtag / Aufstellungsfrist

1.2.5.1 Handelsrechtliche Vorschriften

Gemäß § 240 Abs. 1 HGB ist die Inventur auf den Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Sie muss materiell identisch sein mit den Verhältnissen am Abschlussstichtag.

Bei geringer Abweichung ist eine Rückrechnung zulässig.

Die Aufstellungsfrist ist im Gesetz nicht besonders geregelt. Hier gilt § 243 Abs. 3 HGB analog:

§ 243 Aufstellungsgrundsatz

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Er muss klar und übersichtlich sein
- (3) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

1.2.5.2 Inventurstichtag gemäß Abschnitt 30 (1) Einkommensteuerrichtlinien

Gemäß dieser Vorschrift ist die Inventur innerhalb einer Frist von +/- 10 Tagen aufzustellen.

1.2.5.3 Aufbewahrungspflicht für die Original - Inventurunterlagen

Original - Inventurunterlagen sind 6 Jahre lang aufzubewahren. Lediglich reine Schmierzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden, wenn deren **gesamter Inhalt** in die Aufnahmeliste übertragen worden ist.

Vgl. hierzu BFH - Urteil vom 06.12.1955 I 169/55U, BStBl III 1956/ 82.

1.2.6 Folgen von Inventurmängeln

1.2.6.1 Handelsrecht

Im Handelsrecht sind keine konkreten Rechtsfolgen genannt; Inventurmängel können jedoch über das Konkursrecht geahndet werden.

1.2.6.2 Steuerrecht

Die grundlegende Regel findet sich in § 328 der Abgabenordnung.

Regelmäßig wird bei nicht durchgeführter Bestandsaufnahme eine fehlende Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unterstellt mit der Folge, dass der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer geschätzt wird. Außerdem kann die mangelhafte Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu einem Verlust von Steuervergünstigungen führen. Sofern Vorsatz vorliegt, liegt das Delikt der Steuervergünstigung im Sinne von § 380 Abgabenordnung vor.

Im Übrigen kann die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Inventars nach § 328 AO sogar erzwungen werden, wenn Buchführungspflicht besteht. Im Weigerungsfall kann ein Erzwingungsgeld bis 5.000,00 DM festgesetzt werden. Bei Nichtzahlung kann auch Haft bis 3 Monate angeordnet werden.

1.2.6.3 Versicherungsrechtliche Konsequenzen bei Inventurmängeln

Auswirkungen haben falsche Inventuren nur dann, wenn sie bewusst, d.h. vorsätzlich, vorgelegt werden. In diesem Fall gilt § 14 Abs.2 der AFB; der Versicherer ist regelmäßig leistungsfrei.

Wenn fehlerhafte Inventuren als solche bezeichnet werden, gilt wiederum das zu Punkt 1.2.4. Gesagte.

1.2.7 Inventurgrundsätze im Handels - und Steuerrecht

In diesem Rechtsbereich gelten folgende Grundsätze, die jeweils für sich sprechen:

- Einzelerfassung
- Vollständigkeit
- Eigentumsangabe
- exakte Bezeichnung
- Kontrollierbarkeit
- Ortsangabe

Daraus folgt, dass eine Inventur wie folgt gegliedert sein muss:

Menge	Bezeichnung	Lagerstelle/	Preisab-	EK- Stück-	Gesamtpreis
	in	Lagen- Nr.	schläge	preis	
	Menge/Typ/ Qualität Art/Größe				

1.2.8 Inventurverfahren

1.2.8.1 Stichtagsinventur

Hierbei handelt es sich um die normale Inventur, die üblicherweise in Einzelhandels - und Großhandelsgeschäften mit überschaubarem Sortiment aber auch in Industrie und Gewerbe auf den Bilanzstichtag durchgeführt wird.

1.2.8.2 Fortlaufendes Bestandsverzeichnis

Diese Inventurart ist nur für das Anlagevermögen zulässig und braucht insofern hier nicht weiter besprochen zu werden.

1.2.8.3 Permanente Inventur

Handelsrechtlich ist die permanente Inventur geregelt in § 241 Abs. 2 HGB:

Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahren gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

Voraussetzung für die permanente Inventur ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung eine Lagerbuchführung bzw. Lagerbestandskartei, die folgende Kriterien erfüllen muss:

- Alle Bestände müssen verzeichnet sein.
- Alle Bewegungen müssen nach Tag, Art und Menge verzeichnet sein.
- Einmal während des Geschäftsjahres ist eine körperliche Aufnahme mit evtl. Berichtigung mit Datumsvermerk und Unterschrift auf der Karteikarte bzw. auf einem EDV - Ausdruck erforderlich.
- Aufbewahrung der Unterlagen 10 Jahre.
- Die permanente Inventur ist nicht zulässig für Bestände, die von Schwund, Verderb, Zerbrechlichkeit betroffen sind. bzw. sie ist nicht zulässig bei besonders wertvollen Beständen.

1.2.8.4 Zeitverschobene Inventur gemäß § 241 Abs. 3 HGB

Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Inventur auch bis zu max. 3 Monate vor und max. 2 Monate nach dem Bilanzstichtag, verbunden mit einer wertmäßigen Rückrechnung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Inventurbestände nur geringfügigen Preisänderungen unterliegen und damit die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung eingehalten werden.

1.2.8.5 Stichprobeninventur

Die Stichprobeninventur ist nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig. Wer sich hier näher informieren will, sei verwiesen auf die Stellungnahme des Hauptfachausschusses der Wirtschaftsprüfer Stellungnahme 1/81, WBg 81, Seite 479 ff.

1.2.9 Durchführung der Stichtagsinventur

Nachstehend die nötigen Arbeiten in Schlagworten in ihrer zeitlichen Reihenfolge:

- Planung der Inventur
- Aufnahmebezirke, Festlegen / Lageplan
- Bereinigung und Ordnung der Läger
- Verschrottung / Abwertung
- Vorzählen / Wiegen / Messen
- Eigentumsverhältnisse klären
- Gestaltung der Aufnahmeformulare / EDV
- Kennzeichen der aufgenommenen Wirtschaftsgüter
- Erfassung der Hilfs - und Betriebsstoffe
- Erfassung der halbfertigen Vorräte und der Werkstattaufträge

1.2.10 Durchführung der permanenten Inventur - / Besonderheiten

Auf folgende Aspekte ist besonders zu achten:

- Häufigkeit der Prüfungen (gesetzlich vorgeschrieben wenigstens einmal im Jahr, in der Praxis häufig zweimal oder öfter pro Jahr)
- Die Zufälligkeit der Prüfungen muss gewährleistet sein
- Tagfertigkeit der Lagerbuchführung während der Prüfung
- Soll -/ Ist - Vergleich / Berichtigungen
- Prüfungsnachweis / Prüfbuch/ Prüfer

1.2.11 Praktische Beispiele von Inventuren

- Großhandelsbetrieb, Raumausstattung
- kleinerer Herstellungsbetrieb, Modeschmuck
- Einzelhandelsbetrieb (Sportgeschäft)

Bewertung der Vorräte nach Handels- und Steuerrecht und nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen.

1.3.1 Vorbemerkung

Zunächst stellt sich die Frage, warum die Kenntnis dieser Rechts- und Wissenschaftsbereiche überhaupt erforderlich ist. Die Kenntnis ist deshalb notwendig, weil diese Bereiche sehr stark auf die Formulierung in den AFB ausstrahlen. Außerdem sind im Wirtschaftsleben die Definitionen gerade aus dem Bereich des Handels- und Steuerrechts weitaus häufiger bekannt und auch im Gebrauch als versicherungstechnische Definitionen. Nicht zuletzt ist die Kenntnis der handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften auch deshalb vonnöten, da der Sachverständige oder Regulierungsbeauftragte vor Ort in der Regel mit solchen Werten auch konfrontiert wird. Bei der Schadenfeststellung wird immer von handels- und steuerlichen Bewertungsansätzen ausgegangen. Für das Maß der Veränderung oder Anpassung ist deshalb der Inhalt dieser Wertbegriffe ebenso von Bedeutung.

Z.B. verwenden die AFB 87 in § 5 Abs. 3, wo es um Vorräte geht, die Formulierungen

- **Wiederbeschaffungsaufwand**
- **Wiederherstellungsaufwand**

Dabei geht es um Formulierungen, wie

- Beschaffung
- Herstellung
- Aufwand,

die die AFB verwenden, ohne sie weiter zu definieren.

Ergänzend sei noch auf die Formulierungen hingewiesen, die z.B. in den AFB alt noch verwendet wurden, wie z.B.:

- Wiederbeschaffungspreis
- Kosten der Neuherstellung

Und so wird man immer wieder in Bedingungen Begriffe finden, die aus dem Bereich des Handels- und Steuerrechtes und aus der Betriebswirtschaftslehre entlehnt sind. Fassen wir also zusammen:

Es werden in den AFB Begriffe verwendet, ohne sie speziell zu definieren. In der Versicherungspraxis hat sich im Laufe der Jahre auch kein besonderer Sprachgebrauch herauskristallisiert. Es ist deshalb eine Wortauslegung vorzunehmen, die sich am allgemeinen Sprachgebrauch zu orientieren hat, wobei Handels- und Steuerrecht und Betriebswirtschaftslehre unterstützend hinzuzuziehen sind. Die Wortauslegung hat sich dabei am Zweck der Bedingungen und am Prinzip der Versicherung zu orientieren.

1.3.2 Die Begriffe Aufwand und Kosten

In der Betriebswirtschaftslehre wird allgemein das nachstehende Schema zur Verdeutlichung der Begriffe Aufwand und Kosten verwendet:

Aufwand

Neutraler Aufwand

Zweckaufwand

Grundkosten

- Betriebsfremder Aufwand

- außerordentlicher Aufwand

Zusatzkosten = Kalkulatorische Kosten

Aus diesem Schema wird deutlich, dass Aufwand und Kosten teilweise übereinstimmen, teilweise jedoch auch auseinanderfallen.

1.3.2.1 Die Begriffe Aufwand und Kosten in Handels- und Steuerrecht

In diesen Rechtsbereichen wird - wie in den alten AFB - von Kosten gesprochen, obwohl im betriebswirtschaftlichen Sinn der Zweckaufwand gemeint ist. Diese Formulie-

rung findet sich auch im Steuerrecht. Festzustellen ist, dass jedenfalls die Begriffe Kosten und Aufwand ohne erkennbare Systematik willkürlich verwendet werden, so dass man unterstellen muss, dass im Grunde das gleiche gemeint ist. Interessant sind insbesondere auch die wechselnden Formulierungen bei der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB). Während im Bereich des Gesamtkostenverfahrens die Begriffe Materialaufwand, Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Aufwand für Bezogene Leistungen verwendet werden, wird beim Umsatzkostenverfahren wieder alles durcheinander geworfen: So finden wir die Begriffe Herstellungskosten, Vertriebskosten, Verwaltungskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen und außerordentliche Aufwendungen.

1.3.3 Die Begriffe Aufwand und Kosten im Vergleich

Weiter oben wurde bereits dargelegt, dass diese Begriffe auch mehr oder weniger in der Vergangenheit willkürlich verwendet worden sind. Auffällig schien mir jedoch die Änderung in den AFB 87, die im § 5 Versicherungswert sowohl bei selbsterstellten Erzeugnissen als auch bei Handelsware von "Aufwendungen" sprechen, die zu tätigen sind, um Sachen gleicher Art und Güter wiederzubeschaffen oder neu herzustellen.

Würde man in diesem Zusammenhang auf die betriebswirtschaftliche Abgrenzung der Begriffe zurückgreifen, so würden sich erhebliche Auswirkungen auf die Bewertungspraxis ergeben. Es wäre klargelegt, dass alle kalkulatorischen Kostenarten nicht zu berücksichtigen sind. Handelt es sich jedoch um eine rein sprachliche Gestaltung der Bedingungen ohne materiellen Hintergrund, und dafür sprechen die fehlenden Hinweise in den begleitenden Veröffentlichungen zu den neuen AFB, so würde alles beim Alten bleiben und die bisherige Bewertungspraxis wäre nicht tangiert. Für die letzte Variante spricht u.a. auch ein Hinweis bei Martin, SVR Q II 5, wo er selbst Kosten und Aufwand gleichsetzt. Dies wird nochmals bestätigt von Just, Seite 71, Fußnote 1, obwohl ich die Deutlichkeit in dieser Aussage nicht ganz nachvollziehen kann.

Anhaltspunkte für eine historische Auslegung anhand der Neufassung der AFB 87 ergeben sich darüber hinaus nicht, da kein geeignetes Quellenmaterial zur Verfügung steht.

1.3.4 Die Anschaffungs- und Herstellungskosten in Handels- und Steuerrecht

Die zentrale handelsrechtliche Bewertungsvorschrift ist § 253 HGB, Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden.

Nachstehend der auszugsweise Wortlaut der Vorschrift:

§ 253 Abs.1

Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 anzusetzen.

Abs.3

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. ...

Die Definition des Begriffes der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt in § 255 HGB:

§ 255 Abs.1

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Abs.2

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seiner Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlaßt ist, angerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

Abs.3

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Fall gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes.

Abs.4

Damit wird klar, dass als Anschaffungsnebenkosten nur Kostenarten angesetzt werden dürfen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugerechnet werden können. Es handelt sich damit beispielsweise um Kostenarten wie:

- Eingangszölle
- Einfuhrkosten
- Frachten
- Verladekosten
- Krankkosten
- innerbetriebliches Handling, soweit zurechenbar

Die handelsrechtlichen Herstellungskosten sind nach übereinstimmender Auffassung in der Literatur wie folgt gegliedert:

Fertigungsmaterial	
+ Materialgemeinkosten	=
Materialkosten	

+Fertigungslohn	
+ Fertigungsgemeinkosten	
+Sondereinzelkosten der Fertigung	=
<hr/>	
Herstellungsaufwand	
+anteilige Kosten der allgemeinen Verwaltung	=
<hr/>	
Herstellungskosten 1	
+anteilige soziale Kosten	
+anteilige Kosten betrieblicher Altersversorgung	=
<hr/>	
Herstellungskosten 2	

Die Herstellungskosten 2 können ggf. um Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB aufgestockt werden.

Die handelsrechtlichen Vorschriften sind, was den Maximalansatz angeht, im Wesentlichen mit den steuerrechtlichen Vorschriften identisch. Gemäß Abschnitt 2 der Einkommenssteuerrichtlinien sind grundsätzlich alle Einzelkosten anzusetzen. Zu den Material – und Fertigungsgemeinkosten gehören die Kosten folgender Kostenstellen:

- Lagerhaltung
- Transport und Prüfung des Fertigungsmaterials
- Vorbereitung und Kontrolle des Fertigungsmaterials
- Werkzeuglager
- Betriebsleitung
- Raumkosten
- Sachversicherungen
- Unfallstationen und Unfallverhütungseinrichtungen der Fertigungsstätten
- Lohnbüro

Abschließend kann festgehalten werden, dass

- Anschaffungskosten lediglich erhöht werden dürfen, um Anschaffungsnebenkosten, die einzeln zurechenbar sind und
- Herstellungskosten grundsätzlich alle Einzelkosten enthalten müssen; für den Ansatz weiterer Gemeinkosten jedoch unterschiedliche Wahlmöglichkeiten in Handels- und Steuerrecht bestehen.

In keinem Fall ist der Ansatz von Wiederbeschaffungskosten oder aber der Einbezug von kalkulatorischen Kostenarten bei der Bewertung zulässig.

1.3.5 Der Ausweis der Vorräte in Handels- und Steuerrecht anhand von praktischen Beispielen

- Bilanzausweis
- Gewinn und Verlustausweis
- Ausweis der Vorräte in einer Datev – Auswertung

2 Versichertes Interesse und Sachschadenbegriff bei Vorräten

Die theoretische Erläuterung des versicherten Interesses basiert im Wesentlichen auf Wälder, Versicherungswirtschaftliches Studienwerk, Feuerversicherung 1.

2.1 Die Unterscheidung von versicherten Sachen und versicherten Interessen

In der Sachversicherung ist es notwendig, die Sachen zu bestimmen, auf die sich die jeweilige Versicherung beziehen soll. Aus § 2 (1) AFB ergibt sich, dass die zu versichernden Sachen im Vertrag zu bezeichnen sind.

Ergänzend ist dabei zu berücksichtigen, dass es unterschiedliche Interessen an zu versicherten Sachen geben kann und dass diese Interessen den Versicherungswert aus jeweils subjektiver Sicht prägen. Da die Sachversicherungen zu den Schadenversicherungen zählen, setzt die Leistung also einen Schaden des Versicherten voraus. Ein Schaden einer versicherten Sache kann aber nur dann entstehen, wenn der Versicherte zu dieser Sache eine Beziehung hat, sei es als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzer. Wird diese Beziehung durch ein versichertes Schadenereignis gestört, so ist hiermit in der Regel ein Vermögensnachteil des Versicherten verbunden. Diese Beziehung, die wirtschaftlich und rechtlich fundiert sein muss, wird - versicherungsrechtlich - als Interesse bezeichnet.

2.2 Die Versicherung eigener und fremder Sachen

2.2.1 Formalrechtliches und wirtschaftliches Eigentum

Dieser Beziehungskreis ist geregelt in § 2 (3) AFB 87. Danach sind bewegliche Sachen nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat und für sie gemäß § 71 Abs. 1, Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

Für die Fälle b) und c) ist das Interesse des formalrechtlichen Eigentümers und des Versicherungsnehmers versichert. In Abs. 5 ist eingeschränkt, dass für die Höhe des Versicherungswertes jedoch nur das Interesse des Eigentümers maßgeblich ist.

Konkret bedeutet dies, dass bei den Fällen b) und c) vom wirtschaftlichen Eigentum des Versicherungsnehmers ausgegangen wird. Durch die Vorschriften in den Bedingungen ist jedoch das formalrechtliche Eigentum des Lieferanten oder des Sicherungsgläubigers zusätzlich geschützt.

2.2.2 Die Versicherung von fremdem Eigentum gemäß § 2 (4) AFB 87

In dieser Vorschrift ist die Versicherung von sonstigem fremdem Eigentum geregelt. Es wird zunächst der Vorbehalt gemacht, dass das fremde Eigentum seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem VN zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwaltung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass der VN nachweislich mit dem Fremdeigentümer keine besondere, gegenseitige Vereinbarung über die Mitversicherung geschlossen hat. Auch im Falle des Abs. 4 gilt die Beschränkung des Abs.5, wonach beide Interessen, also die des Eigentümers und des VN versichert sind, jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend ist.

2.2.3 Die Bestimmung des versicherten Interesses in den Fällen des § 2 Nr. 3 und 4 AFB in Verbindung mit Abs. 5 AFB anhand eines Beispiels

Ein Maschinenhändler M (VN) hat in seinem Unternehmen 4 gleichartige Hobelmaschinen gelagert (Maschinen A - E). Es bestehen folgende Interessen:

- A = Eigentum M
- B = wirtschaftliches Eigentum M, aber an die Bank X sicherungsübereignet
- C = Eigentum des Herstellers H, an M als Muster unentgeltlich zur Verfügung gestellt (unentgeltliche Leihe gem. BGB)
- D = Eigentum des Kunden K, die Maschine befindet sich zur Reparatur bei M
- E = wirtschaftliches Eigentum M, aber vom Hersteller H unter Eigentumsvorbehalt geliefert.

Alle Maschinen gelten durch den Vertrag von M versichert.

Die einzelnen Interessen haben folgende Werte:

Hersteller H	=	Aufwand der Neuherstellung	8.000,00 DM
Händler M	=	Aufwand der Wiederbeschaffung	10.000,00 DM
Bank X	=	Wert der Forderung X an M	5.000,00 DM
Kunde K	=	Aufwand der Wiederbeschaffung	12.000,00 DM

Welche Entschädigungsleistungen entsprechend dem jeweiligen Wert der Interessen hat der VR des Maschinenhändlers M zu erbringen, wenn mit den fremden Eigentümern keine Vereinbarung im Sinne des § 2 (4) AFB 87 getroffen wurde?

Fall A	=	M	=	10.000,00 DM
Fall B	=	X	=	5.000,00 DM
		M	=	5.000,00 DM
Fall C	=	H	=	8.000,00 DM
Fall D	=	K	=	12.000,00 DM
Fall E	=	H	=	10.000,00 DM

2.3 Der Sachschadenbegriff bei Vorräten

2.3.1 Sachschadenbegriff nach Esser

Als Beschädigung muss jede Beeinträchtigung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Sache gelten, die durch eine physikalische (mechanische, elektrische, Strahlungs-) oder chemische Einwirkung auf die Sache verursacht wird. Nicht erforderlich ist, diese Einwirkung oder ihren Erfolg unmittelbar sinnlich wahrnehmen zu können; nicht notwendig ist ferner, dass die Sache in ihrer Substanz verändert oder auch nur angegriffen ist. Die Verschmutzung oder Verseuchung genügt.

2.3.2 Sachschadenbegriff nach Martin, SVR

Gemäß B III 4 SVR definiert Martin den Sachschaden wie folgt:

Sachschaden ist jede Beeinträchtigung der Substanz, die den Wert oder die Brauchbarkeit der Sache mindert. Die Substanz braucht zwar nicht verletzt zu sein; sie muss aber immerhin durch physikalische (mechanische, elektrische, Strahlungs-) oder chemische Einwirkung beeinträchtigt sein. Der Zustand der Sache muss sich in substanzbezogener Weise nachteilig verändert haben. Nachteilig ist die Veränderung, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit oder den Wert mindert.

2.3.3 Die Reparaturfähigkeit gemäß § 11 Abs. 1) AFB bei beschädigten Sachen

Bei reinen Erzeugnissen und Handelswaren sind Reparaturkosten der Betrag, der nötig ist, die Sache wieder voll in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine Reparatur, die eine - auch nur ganz geringe - technische Wertminderung bestehen lässt, kann nicht als Wiederherstellung gelten. (Martin, SVR, R I, 12, Engels VP 83, 140).

Martin weiter:

Die Kosten einer solchen Reparatur sind keine geeignete Grundlage für die Bemessung der Entschädigung bei Waren usw., denn bei Sachen, die zum Verkauf als (fabrik)- neu oder neuwertig bestimmt sind, kann unter „Wiederherstellung“ nur derjenige eines Zustandes verstanden werden, der ein Verkauf als - jedenfalls technisch - neu und vollwertig ermöglicht. Die Zumutbarkeit einer nicht ganz vollwertigen Reparatur oder sogar eines völligen Unterbleibens der Reparatur besteht nur bei Gebrauchsgegenständen, nicht dagegen bei Waren, Rohstoffen usw. Sind z.B. Textil - oder Lederbekleidungsstücke durch Staub oder Rauchgas auch nur geringfügig verschmutzt, so handelt es sich um einen Totalschaden. Entschädigt werden die Kosten der Neuherstellung abzüglich des Wertes der Reste, der wiederum von der Art des Verkaufs dieser Reste abhängen kann.

Nach Auffassung des Verfassers sind diese allgemeinen Aussagen vom Grundsatz her zutreffend; es ist jedoch im Einzelfall die Angemessenheit sowohl in die eine als auch in die andere Richtung zu prüfen.

So kann z.B. bei hochmodischer und teurer Kleidung jeder Reinigungs - oder Reparaturversuch von vornherein ausgeschlossen sein, auch wenn die Beeinträchtigung der Sache absolut geringfügig ist. Es ist davon auszugehen, dass jede auch noch so vorsichtig durchgeführte Reinigung die Substanz einer neuwertigen und verkaufsfähigen Sache ändert, so dass sie bei sehr hohen Qualitätsansprüchen als nicht mehr voll

verkaufsfähig gelten muss. Eine Ausnahme ist allenfalls dann zu sehen, wenn eine geringe Geruchsbelästigung z.B. durch Ozonisierung vollständig beseitigt werden kann. In diesem Fall findet durch die Reinigung / Reparatur kein unmittelbarer Eingriff in die Sache selbst statt. Wenn man die Kleidung hinsichtlich ihrer modischen Qualität und ihres Wertes weiter abstuft und als nächstes z.B. Berufskleidung, Schutzkleidung oder Arbeitsschuhe betrachtet, so ist hier durchaus auch eine mechanische Reinigung dieser Sachen vom VN hinzunehmen, wenn keine Veränderung der Oberfläche bzw. keine technische Wertminderung bestehen bleibt.

Ähnliche Überlegungen gelten im Grunde für sämtliche Konsumgüter. Werden z.B. in einem Lager Kartonagen von elektronischen Geräten durch Rauch und Ruß leicht verschmutzt, so ist damit der Sachschadenbegriff am Inhalt, also am elektronischen Gerät selbst nach Auffassung des Verfassers noch nicht erfüllt. **Verpackung und elektronisches Gerät bilden keine gemeinsame Sache.** Aus diesem Grund ist das Ansinnen des Versicherungsnehmers auf Totalschadenabrechnung in solchen Fällen zurückzuweisen. Im Einzelfall kann natürlich das Umpacken beim Hersteller sehr aufwendig sein. Deshalb ist immer eine Einzelabwägung erforderlich.

Im Investitionsgüterbereich ist die Abwägung der Reparaturfähigkeit ebenfalls wiederum von der späteren Verwendung des Gutes abhängig. So wird z.B. bei Stahlprofilen, die weiter bearbeitet werden, in den meisten Fällen eine Reinigung oder Sanierung möglich sein. Dies dürfte für den Grob - Maschinenbau gelten, sofern nicht empfindliche Steuerungsanlagen betroffen sind. Bei der Herstellung von z.B. elektronischen Bauteilen und Geräten oder bei der Herstellung von Werkzeugmaschinen dürfte auch bei geringer Verschmutzung im Zweifelsfall eher ein Totalschaden vorliegen.

2.3.4 Ermittlung des Wertes der Reste

Bei totalbeschädigten Vorräten erfolgt die Schadenfeststellung durch Ermittlung der Aufwendung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung abzüglich des Wertes der Reste. Der Wert der Reste wird dabei in der Regel konkret durch wirtschaftliches Handeln festgestellt.

2.3.4.1 Verkauf der vom Schaden betroffenen Vorräte durch VN

Grundsätzlich kann der Verkauf der vom Schaden betroffenen Vorräte dem VN innerhalb eines normalen Kundenkreises zugemutet werden. Martin setzt jedoch zwei wesentliche Einschränkungen, und zwar

- Zumutbarkeit nur, wenn damit keine Nachteile für den VN im Verhältnis zu dessen Kunden (Umsatzausfälle bei Waren, die zum vollen Preis verkauft werden) entstehen
- Zumutbarkeit nur dann, wenn der Hersteller der Ware z.B. bei Markenartikeln damit keine Nachteile verbindet. Denkbar wäre, dass ein Hersteller den Verkauf verschmutzter Markenartikel rechtlich verbieten oder wenigstens wirtschaftlich verhindern kann, z.B. durch Abbruch der Geschäftsverbindung zum VN.

2.3.4.2 Verkauf an sonstige Verwerter

Dieser zweite Fall ist in der Praxis die Regel. In der Regel sollen zumindest bei größeren Schäden mehrere potentielle Abnehmer zur Abgabe eines Gebotes aufgefordert

werden. Dies ist auch dann sinnvoll, wenn der VN selber verwerten will. Er sollte dann ebenfalls zur Abgabe eines Gebotes veranlasst werden.

Sofern bei einer solchen Ausschreibung der VN mitbietet, kann es notwendig sein, zur Kompensation von Kostenunterschieden im Vorhinein auf eine Veränderung der Quote hinzuweisen. So ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Aufkäufer oder Verwerter zusätzliche Kosten für die Ausräumung des Objektes, für das Aufladen der Vorräte und den Antransport haben. Dieses Kostenersparnis ist nach Auffassung des Verfassers in Form eines höheren Restwertes zu berücksichtigen, wenn der VN die Vorräte selber übernimmt.

Der Verkauf von Ware erfolgt grundsätzlich durch den VN, in keinem Fall durch den Versicherer. Empfehlenswert ist, dem VN für die Ausgestaltung und Abwicklung des Geschäftes entsprechende Unterstützung zu bieten.

3. Die versicherungstechnischen Wertbegriffe im Zusammenhang mit der Vorrätebewertung

3.1 Der Wiederbeschaffungspreis und seine Nebenkosten

Die AFB 87 differenzieren zwischen

- **erforderlichem Aufwand für Wiederbeschaffung Neuherstellung**
- **erzielbarem Verkaufspreis**

Die AFB und auch alle sonstigen AVB definieren diese Begriffe nicht. Es ist deshalb eine Auslegung der Begriffe vorzunehmen, wobei zu beachten ist, dass Allgemeine Versicherungsbedingungen ähnlich wie gesetzliche auszulegen sind, d.h. nach objektiven Maßstäben unter Außer-Acht-Lassung des Willens und der Vorstellung der jeweiligen Vertragspartner. (Vgl. hierzu auch Johannes Wälder, zur Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen, ZfV 1978, Seite 72 ff.).

Wie bereits oben gesagt, hat lt. Wälder die Auslegung eines Textes vom Wortlaut der jeweiligen Regelung auszugehen, dabei ist die mögliche Bedeutung, die ein Ausdruck oder eine Wortverwendung hat, zu ermitteln. Neben der Wortauslegung ist noch die logisch - systematische Auslegung von Bedeutung, die eine Auslegung im systematischen Zusammenhang des gesamten Regelungswerkes fordert. Dabei ist die Auslegung zu wählen, welche Widersprüche vermeidet.

Neben der historischen Auslegung ist außerdem die teleologische Auslegung von Bedeutung, die auf den Regelungszweck abgestellt ist. Dabei kann sich der Zweck einer Regelung sowohl aus ihrer Entstehungsgeschichte als auch aus allgemeinen Zweckmäßigkeitserwägungen ergeben.

Eine Untersuchung der Literatur zeigt, dass diesen Auslegungskriterien nur wenige Verfasser gerecht werden. Bei Berndt / Luttmmer wird bei der Besprechung der Herstellungskosten verschiedentlich mit teleologischer Auslegung argumentiert, während bei Martin Auslegungsargumente und Hinweise nur sehr spärlich enthalten sind.

Wir sind deshalb vor die Aufgabe gestellt, die Begriffe

- erforderlichen Aufwand
- Wiederbeschaffung
- Neuherstellung
- erzielbarer Verkaufspreis

auszulegen.

Zunächst habe ich einen Literaturanalyse zu den beiden Begriffen Wiederbeschaffungspreis und Herstellungskosten (Selbstkosten) im Sinne des Aufwandes für die Neuherstellung durchgeführt. (Vgl. Anlage)

Dabei wurden auch die Rechtsbereiche

- Handelsrecht
- Steuerrecht

sowie der aktuelle Erkenntnisstand der modernen Betriebswirtschaftslehre untersucht. Es zeigt sich, dass in einigen Bereichen, so z.B. bei den Herstellungskosten bis zu der Herstellungskostenstufe 1 und bei den Wiederbeschaffungspreisen bei den Einzelkosten in der Literatur im Wesentlichen eine übereinstimmende Beurteilung vorliegt, während sich bei den Vertriebsgemeinkosten und bei den kalkulatorischen Kosten die Geister scheiden. Im Bereich des Wiederbeschaffungspreises gilt dies ähnlich für die innerbetrieblichen Gemeinkosten im Zusammenhang mit Wiederbeschaffungsvorgängen.

3.1.1 Der Wiederbeschaffungspreis an sich

Zunächst soll man meinen, dass hier keine Probleme vorliegen, da jeder Wiederbeschaffungsvorgang über Dritte eine Rechnung und einen Preis auslöst. Doch hier gibt es ein Problem. Soll der Versicherer den Rechnungspreis entschädigen also das, was letztlich durch den Versicherungsnehmer gezahlt worden ist?

Damit wären wir beim Thema Skonto.

Zunächst Originalton Martin:

Bei Fremdleistungen ist im Allgemeinen der für den VN oder den Versicherten zu erwartende Rechnungsbetrag maßgebend, und zwar der Nettobetrag nach Berücksichtigung von Preiszugeständnissen..., ggf. einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne eine etwaige Skontodifferenz. Wiederbeschaffungspreis ist also der Nettobetrag nach Abzug von Skonto.

Martin begründet dies damit, dass die Skontodifferenz wirtschaftlich nur ein Zuschlag für eine abweichend vom Grundsatz der sofortigen Fälligkeit (§ 271 BGB) durch den Rechnungssteller einkalkulierte spätere Zahlung sei. Demgegenüber sei Versicherungswert aber nur der Betrag, der bei sofortiger Fälligkeit und sofortiger Zahlung im maßgebenden Zeitraum anfällt oder anfallen würde. Die gleiche Aussage findet sich im PM, Anm. 2 zu § 55 VVG. Als ergänzendes Argument wird auch noch aufgeführt, dass als Äquivalent außerdem die Verzinsung der Entschädigung dem VN zur Verfügung steht.

Die Praxis handelt abweichend von diesen Aussagen. Überwiegend wird unterstellt, dass der Rechnungsbetrag vor Skontoabzug für die Schadenberechnung zugrunde gelegt ist. Der Skontoabzug wird in den Finanzierungsbereich verlagert und damit aus der Schadenberechnung ausgesondert. Es mag sein, dass sich aus dem BGB (§ 271) rechtlich die sofortige Fälligkeit von Forderungen ergibt; es ist jedoch inzwischen Handelsgebrauch geworden, dass Rechnungsbeträge nicht sofort bezahlt werden, sondern erst nach einer gewissen Frist, die zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten liegen kann. Als Standardziel im Handel kann durchaus ein Zeitraum von 4 Wochen genannt werden. Zu diesem Problembereich wird Herr Kaempfer aus der Sicht des BTE sicherlich noch einige Sätze sagen. (Vgl. hierzu auch VDS F 2173, Bischoff, VR 62, 293 ff.)

Als nächster Punkt sind die Rabatte anzusprechen. Im gewerblichen Bereich ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle gewährten Rabatte bei der Schadenberechnung berücksichtigt werden; d.h. dass jeweils nur die Nettorechnungsbeträge zum Ansatz kommen. Rabatte aufgrund von persönlichen Präferenzen, die Martin noch besonders bespricht, wie z.B. Mitarbeiterrabatte, können wir hier im gewerblichen Bereich vernachlässigen.

3.1.2 Externe, einzeln zurechenbare Nebenkosten

In diesem Bereich sind hauptsächlich Frachtkosten, Verpackungen, Handlingkosten, wie Kran etc., Transportversicherung, notwendige Zwischenlagerungskosten etc. zu sehen. Diese Nebenkosten werden in der Literatur einhellig dem Versicherungswert zugerechnet.

3.1.3 Interne Einzelnebenkosten

Dies gilt in gleicher Weise für zurechenbare Einzelkosten aus dem Bereich des Versicherungsnehmers für Entladen, Auspacken, Einlagern, Ausstellen und Auszeichnen.

3.1.4. Interne Gemeinkosten als Nebenkosten

Hier sind in der Literatur unterschiedliche Auffassungen zu finden. Im Handels- und Steuerrecht sind Gemeinkosten aus dem Einkaufsbereich bei Handelswaren nicht aktivierungsfähig. Ähnlich argumentiert auch Berndt / Luttmer. Martin dagegen fordert in Analogie der Wertermittlung beim Wiederherstellungsvorgang die Einbeziehung innerbetrieblicher Gemeinkosten. Er begründet dies damit, dass sich der Ansatz aus dem Vorgang der Wiederbeschaffung, insbesondere aus der Komponente „Wieder“ ableiten lässt. In der Praxis werden diese Kosten überwiegend bei der Schadenberechnung berücksichtigt.

3.2 Der Aufwand der Neuherstellung

3.2.1 Begriffsklärung

Wir können hier auf einige bereits abgearbeitete Punkte zurückgreifen. Obwohl die betriebswirtschaftliche Literatur einen konkreten Unterschied zwischen den Begriffen „Aufwand“ und „Kosten“ sieht, wird insbesondere in der juristisch geprägten Versicherungsliteratur eine Vermischung dieser Begriffe herbeigeführt.

Martin, aber auch andere Autoren gehen davon aus, dass in der Betriebswirtschaftslehre gesicherte und einheitliche Erkenntnisse im Bereich der Abgrenzung der Begriffe und auch im Bereich der Kostenverteilung vorliegen. Dies ist keineswegs der Fall. Wie Just schon richtig darauf hinweist, gibt es in der Betriebswirtschaftslehre nur zielorientierte Definitionen, insbesondere bei den Begriffen der Herstellung- oder Herstellungskosten.

Auch die Zurechnung von Gemeinkosten auf Produkte muss nicht zwangsläufig nach dem Verursachungsprinzip erfolgen, gerade das Kostenverursachungsprinzip wurde in letzter Zeit in der moderneren Literatur erheblich angegriffen und es wurde nachgewiesen, dass die kausale Interpretation des Kostenverursachungsprinzips falsch ist. Mit anderen Worten: Produkte „verursachen“ keine Gemeinkosten, sondern sie erfordern Gemeinkosten, womit noch keine Aussage über das Ausmaß verknüpft werden kann. Deshalb werden gerade in der Literatur auch andere Arten der Kostenverteilung, wie z.B. das Kostentragfähigkeitsprinzip neuerdings propagiert.

3.2.2 Unstrittig einzubeziehende Kosten

Wie sich aus dem Übersichtsschema (Anlage 2) ergibt, besteht in der Literatur Einigkeit über die Einbeziehung folgender Kostenarten:

- Fertigungsmaterial
- Materialgemeinkosten
- Fertigungslohn
- Sondereinzelkosten der Fertigung
- Verwaltungsgemeinkosten

Bei den Verwaltungsgemeinkosten weisen einige Autoren ausdrücklich darauf hin, dass diese nur hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung anteilig mit einzubeziehen sind. Einigkeit besteht wieder dahingehend, dass Verwaltungskosten, soweit sie auf den Vertrieb entfallen, nicht zu berücksichtigen sind.

3.2.3 Vertriebsgemeinkosten

Die überwiegende Meinung in der Literatur vertritt die Auffassung, dass Vertriebskosten nicht zu den Kosten der Neuherstellung gehören. Die Begründungen lauten teilweise, dass diese Vertriebskosten erst in der Zukunft liegen und damit durch den Gewinn erwirtschaftet werden. Martin vertritt die Auffassung, im Zusammenhang mit den Vertriebskosten seien ganz allgemein „Gemeinkosten“ nie vorraussetzungslos, sondern immer nur für bestimmte schadenbedingte und entschädigungspflichtige Tätigkeiten zu ersetzen. Martin übersieht dabei, dass das Verursachungsprinzip für die Gemeinkostenzurechnung heute nicht mehr haltbar ist. Wer sich in diesem Problemkreis weiter informieren möchte, sei nochmals auf Reinhard Just, Zur Bewertung....., verwiesen.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass in der Praxis heute Vertriebskosten bei Vorräteschäden unberücksichtigt bleiben

3.2.4 Forschungs- und Entwicklungskosten

Diese Kostenart ist in der Literatur nur von Berndt / Luttmer und Martin, SVR, angesprochen. Beide plädieren für eine Einbeziehung dieser Kostenart, da der Betrieb ohne Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen langfristig nicht Bestand haben kann. Gerade hier wird die noch sehr unterschiedliche und sprunghafte Argumentation von Martin deutlich, wenn er zum einen bei den Vertriebskosten fordert, dass Gemeinkosten nie voraussetzungslos, sondern immer nur für bestimmte schadenbedingte und entschädigungspflichtige Tätigkeiten zu ersetzen sind, andererseits aber für die Einbeziehung der Forschungs- und Entwicklungskosten plädiert, obwohl diese mit Sicherheit nicht, soweit sie im Bereich der Forschung und Entwicklung aufgewendet werden, schadenbedingte und entschädigungspflichtige Tätigkeiten beinhalten. (Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Vorräten).

In der Praxis wird diese Kostenart überwiegend nicht berücksichtigt.

3.2.5 Nicht aufwandsgleiche (kalkulatorische) Kosten

Wie aus der Literaturübersicht hervorgeht, plädieren Berndt / Luttmer und auch Martin grundsätzlich für eine Einbeziehung dieser Kostenarten, wobei bei Berndt / Luttmer mit der teleologischen Auslegung argumentiert wird.

3.2.5.1 Kalkulatorische Zinsen

Es handelt sich hier um eine kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals, die nach Handels- und Steuerrecht aus dem Gewinn zu bestreiten ist. Durch diese kalkulatorische Kostenart wird also der Gewinn im betriebswirtschaftlichen Sinne und dafür das vom Unternehmer eingesetzte Eigenkapital entsprechend verzinst.

3.2.5.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Nach dem Nominalwertprinzip ist im Handels- und Steuerrecht eine Abschreibung nur auf die Anschaffungskosten möglich. Es ist akzeptierte Erkenntnis in der Betriebswirtschaftslehre, dass für die Zweck der Kalkulation kalkulatorische Abschreibungen, bezogen auf die Wiederbeschaffungskosten unter der Zielsetzung der substantiellen Kapitalerhaltung des Unternehmens zu erfolgen haben. Dabei ist fraglich, ob der Wiederbeschaffungswert vom technischen Zustand des ursprünglichen Gegenstandes ausgeht oder auch Aufwendungen für technischen Fortschritt einbeziehen darf. Wenn letzteres der Fall wäre, so würde dies eine differenzierte Betrachtung der kalkulatorischen Abschreibung erfordern, da natürlich nur Abschreibungen in die Wiederherstellungskosten einbezogen werden können, die auf den vorhandenen Maschinen basieren. Dieses Problem wurde von Martin und Berndt / Luttmer bisher nicht gesehen.

3.2.5.3 Kalkulatorischer Unternehmerlohn

Der kalkulatorische Unternehmerlohn dient als Äquivalent bei mittätigen Unternehmern/ Gesellschaftern in Einzelfirmen bzw. soll Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften ermöglichen.

Auch die Einbeziehung des Unternehmerlohns wird von Berndt / Luttmer und Martin gestützt.

3.2.5.4 Kalkulatorisches Wagnis

Bei dieser Kostenart ist die Grenze zum Gewinn schwimmend.

Mit Hilfe der kalkulatorischen Wagnisse werden außerordentliche Aufwendungen, deren Auftreten der Zeit und der Höhe nach unregelmäßig, plötzlich, stoßartig unerwartet, d.h. zufällig erfolgen und deshalb die Planungs- und Kontrollfunktionen der Kostenrechnung stören würden, in durchschnittliche Kostenbeträge transformiert. Durch kalkulatorische Wagniskosten werden spezifische Einzelrisiken, die sich in Industrieunternehmen vor allem auf die Fertigung und den Vertrieb erstrecken, erfasst, nicht hingegen das allgemeine Unternehmenswagnis, das die Unternehmung als Ganzes bedroht.

Es werden folgende kalkulatorische Wagnisse unterschieden:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Beständewagnis | a.o. Wertminderungen Vorräte |
| - Anlagewagnis | a.o. Verluste der Anlagegüter/ falsch berechnete AFA |
| - Fertigungswagnis | ungewöhnliche Mehrkosten bei Kalkulationfehlern |
| - Gewährleistungswagnis | falsch kalkulierte Garantierisiken |
| - Entwicklungswagnis | misslungene Forschungsarbeiten pp. |
| - Vertriebswagnis | Zahlungsausfälle, Kulanznachlässe, Währungsverluste |

Alleine diese Differenzierung zeigt, dass eine grundsätzliche Einbeziehung des kalkulatorischen Wagnisses in die Kosten Neuerstellung unzulässig ist. Die pauschale Einbeziehung beruht möglicherweise auf der nicht ausreichenden Auseinandersetzung von Martin und Berndt / Luttmmer mit diesem Problemkreis.

3.2.5.5 Kalkulatorische Miete

Die kalkulatorische Miete dient als Äquivalent für die Nutzung von Betriebsgebäuden, die im Privateigentum des Unternehmers stehen, für die jedoch keine Miete berechnet wird

3.2.5.6 Zusammenfassende Beurteilung

Aus der differenzierten Besprechung der einzelnen kalkulatorischen Kosten ergibt sich, dass eine pauschale und gesamte Einbeziehung vom Grundsatz her nicht zu vertreten ist. Zumindest müssten die dem Vertrieb zurechenbaren kalkulatorischen Kostenarten, insbesondere auch aus dem Wagnisbereich ausgeschieden werden.

3.2.6 Beschäftigungsabhängigkeit von Gemeinkosten

Gemeinkosten werden üblicherweise über einen Betriebsabrechnungsbogen auf Kostenstellen und dann Produkte weiterberechnet. Es leuchtet ohne weiteres ein, wenn Gemeinkosten überwiegend fixen Charakter haben, dass die Gemeinkostenbelastung des einzelnen Produktes von der Gesamtmenge der hergestellten Produkte abhängt. Diese Problematik ist bisher in der Kommentierung zu den versicherungstechnischen Wiederherstellungskosten kaum berücksichtigt worden. In der Praxis wird allgemein unterstellt, dass bei der Ermittlung der Kosten der Neuherstellung von einer 100 %igen Auslastung eine Nacharbeit der vom Schaden betroffenen Produkte in der Regel aus zeitlichen Gründen ohne Mehrkosten nicht möglich ist und andererseits bei Betrieben, in denen ein Beschäftigungsgrad von unter 100% vorliegt, durch die Nachholung in der Regel Gemeinkostenvorteile entstehen können.

Als Lösungsvorschlag empfehle ich, von den Normalkosten für die Fertigung auszugehen, die aus einem bestimmten Zeitraum vor Schadeneintritt abgeleitet werden sollten.

3.2.7 Losgrößenabhängige Gemeinkosten

Aus der Betriebswirtschaftslehre ist der Begriff der optimalen Losgröße bekannt. Es handelt sich hierbei um einen Kompromiss, bei dem die einzelnen Einflussfaktoren, wie Anzahl und Wert der in einem Auftrag zu produzierenden Güter und dem Auftrag zurechenbare Einmalkosten, wie Maschineneinrichtung etc., ein Optimum ergeben. Werden vom Schaden betroffene Produkte nachproduziert, so ist es oft nicht möglich, die Losgrößen zu wählen, die vor Schadeneintritt bei ungestörter Fertigung aufgrund eines längerfristigen Produktionsplanes optimal gewählt werden können. Die Praxis geht bisher davon aus, dass Mehrkosten durch Losgrößenveränderungen nicht unbedingt in die Kosten der Neuherstellung einzurechnen sind. Ich bin jedoch der Meinung, dass diese Aussage mit Vorsicht zu sehen ist, da die AFB von den absoluten Kosten der Neuherstellung sprechen und keinerlei Hinweise darauf geben, dass Kostenerhöhungen gegenüber der Vergangenheit, die aus Losgrößenveränderungen resultieren, eliminiert werden müssen. Vielmehr verlangen die Bedingungen eine abstrakte Schadenberechnung, die jedoch auf der tatsächlichen zu Schaden gekommenen Menge beruht. Auch bei teleologischer Auslegung und unter Berücksichtigung des Zwecks der Versicherung muss der gesamte Vermögensschaden erstattet werden, damit die Planerfüllung des Versicherungsnehmers nicht gefährdet ist. Wenn z.B. nur die Hälfte eines nach optimalen Kriterien ermittelten Fertigungsloses vom Schaden betroffen ist und neu wiederhergestellt werden muss, so kann meiner Ansicht nach der Versicherer die Leistung der gesamten für die nötige Herstellung der vom Schaden betroffenen Vorräte notwendigen Kosten nicht verweigern.

3.2.8 Gemeinkosten - Verteilungsverfahren

Am folgenden Beispiel eines Betriebsabrechnungsbogens soll zunächst einmal die Verteilung von Gemeinkosten von der Kostenart über die Kostenstelle bis zum Produkt gezeigt werden. In der betrieblichen Praxis wird bisher üblicherweise das Kostenverursachungsprinzip verwendet, das jedoch von der Begründung heute nicht mehr überzeugend ist. Die Arbeit mit dem Kostenverursachungsprinzip ist jedoch relativ einfach und führt auch teilweise zu brauchbaren Ergebnissen, so dass die Praxis nach wie vor an diesem Verfahren festhält.

Freidank, Kostenrechnung, weist darauf hin, dass eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Leistungseinheiten angestrebt werden soll. Dabei hängt die Wahl des Kalkulationsverfahrens entschieden vom Produktionsprogramm der industriellen Unternehmung ab. U.a. weist er auch darauf hin, dass nur bei unverbundener Fertigung die klassische Zuschlagskalkulation und andere rechnerische Verteilungsverfahren in Frage kommen, während bei verbundener Fertigung, die z.B. häufig im chemischen Bereich vorliegt, eine Verteilung nach dem Verursachungsprinzip überhaupt nicht mehr möglich ist. Bei solchen Verhältnissen muss z.B. nach dem Kostentragfähigkeitsprinzip verteilt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf die Arbeit von Reinhard Just, Zur Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse in der Feuerversicherung hinweisen für die Interessenten, die eine Vertiefung dieser Problematik wünschen.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass auch bei größeren Schäden häufig dem Kalkulationsverfahren der Versicherungsnehmer gefolgt wird, da in der Regel davon auszugehen ist, dass diese Kalkulationsverfahren zur Ermittlung der Selbstkosten alleine aufgrund ihrer Aufgabenstellung optimiert werden und der Unternehmer schließlich auch ein Interesse daran hat, bestmögliche Informationen zu erhalten. Fraglich bleibt in dem Zusammenhang natürlich immer, ob die so ermittelten Selbstkosten mit den Vorgaben der Bedingungen übereinstimmen. So wird man bei der Ermittlung der Selbstkosten in Unternehmen regelmäßig auch die Vertriebsgemeinkosten mit einbeziehen, die in der versicherungstechnischen Literatur überwiegend nicht als Kosten der Wiederherstellung anerkannt werden.

3.3 Der erzielbare Verkaufspreis als weitere, selbständige Bewertungsgröße

Die AFB alt und auch die AFB 87 sehen bei der Bewertung der Vorräte den erzielbaren Verkaufspreis als weitere, selbständige Obergrenze an. In der AFB 87 heißt es in § 5 Abs.3 a:

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. § 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

Martin sagt hierzu, dass es sich dabei um den vom VN erzielbaren Verkaufspreis, und zwar im Falle eines Verkaufes um den Preis ab Versicherungsort handelt. Dabei käme es alleine auf den erzielbaren Verkaufspreis, auch fiktiv, im Schadenzeitpunkt an.

Dieser Aussage kann nicht vorbehaltlos gefolgt werden. Nehmen wir nur z.B. das Ersatzteillager eines Automobilherstellers, in dem auch eine Ersatzteilkhaltung für ausgelaufene Modelle erfolgt. Wenn z.B. für ein PKW - Modell, das seit 5 Jahren nicht mehr gebaut wird, noch 1.000 Ersatzgetriebe gelagert werden, so ist es nicht alleine von dem aktuellen Listenpreis bzw. erzielbaren Verkaufspreis abhängig, wie der Schaden zu bewerten ist. Es kommt vielmehr nach meiner Auffassung darauf an, wie in der Zeit bis zu dem Schadentag der Abverkauf der Getriebe erfolgt ist und ob damit zu rechnen ist, ob die Lagermenge von 5.000 überhaupt noch realisiert werden kann. Dies lässt sich ohne weiteres aus statistischen Verlaufskurven ableiten. Kommt man für dieses Beispiel zu dem Ergebnis, dass allenfalls noch 1.000 der gelagerter 5.000 Getriebe in Zukunft hätten verkauft werden können, so ist meiner Ansicht nach der erzielbare Verkaufspreis lediglich für 1.000 Getriebe mit dem aktuellen Listenpreis und für die restlichen 4.000 nur noch mit dem gemeinen Wert / Schrotterlös anzusetzen. Es kann nicht angehen, dass in diesem Beispiel der Automobilhersteller aufgrund seiner statistischen Auswertung des Abverkaufs der Ersatzteile zu dem Ergebnis kommt, lediglich 1.000 Getriebe wiederherzustellen und damit entsprechende Kosten der Neuherstellung hat, während der Versicherer Entschädigung leisten muss für die Kosten der Neuherstellung von 5.000 Getrieben. Diese Abrechnung widerspricht dem Zweck des Versicherungsvertrages und der Plansicherungstheorie und verstößt meines Ermessens auch gegen das Bereicherungsverbot.

Bei halbfertigen Erzeugnissen war in der AFB 1930 die Preisobergrenze modifiziert mit der Einschränkung, dass vom maximal erzielbaren Verkaufspreis die noch nicht angefallenen Kosten abgezogen werden mussten. Diese Formulierung ist in den AFB 87 entfallen. Ich erinnere mich sehr genau, dass diese Frage eine längere Auseinandersetzung in der Bedingungskommission, der auch Martin angehörte, ausgelöst hatte. Martin hat sich damals schließlich durchgesetzt, obwohl die Mehrheit der Mitglieder der Kommission an der alten Formulierung festhalten wollten. Es würde zu weit führen, diese Diskussionen im Detail hier wiederzugeben; hier nur soviel: Als ich damals selbst mit dem Vorgang befasst war und eine entsprechende Stellungnahme auszuarbeiten hatte, auch unter Berücksichtigung von Fallbeispielen, wurde sehr deutlich, dass auf diese Form der Schadenberechnung nicht verzichtet werden kann. Martin hat jedoch auf seine Auffassung, die sich auch in Q II 10 seines Kommentars SVR wiederfindet, bestanden, obwohl bei anderen Beispielen als dem dort genannten sehr schnell deutlich wird, dass diese Berechnungsweise zu einem falschen Ergebnis führt. Insbesondere bei Halbfabrikanten, die erst einen geringen Fertigungsgrad haben, kann es nicht angehen, dass alle Gemeinkosten schon voll dem unfertigen Erzeugnis zugerechnet werden. So auch Just, Zur Bewertung

Die Praxis bedient sich bei der Schadenberechnung des Hinweises auf § 55 VVG und schliesst aus dem Bereicherungsverbot, dass die Abrechnung so vorzunehmen ist, wie auch früher nach den AFB 30.